

# **Betrauung zur Sicherstellung der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zum Betrieb eines Schwimmbades in der Verbandsgemeinde Konz**

## **Präambel**

Es wird festgestellt, dass die Verbandsgemeindewerke Konz **AöR (VGW AöR)** Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (nachfolgend: DAWI) erbringt, indem sie für ein ausreichendes Angebot für die Bevölkerung an Bäderbetrieben, beispielsweise für Schul- und Vereinsschwimmen, sorgt.

Der Betrieb eines Schwimmbades ist eine Dienstleistung, die nicht über die Eintrittsgelder kostendeckend bewirtschaftet werden kann. Es liegt somit in der Natur der Sache, dass es sich um eine dauerdefizitäre Einrichtung handelt. Nach § 11 Abs. 7 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung von Rheinland-Pfalz (EigAnVO) sind die Verluste aus Haushaltsmitteln der Gemeinde (hier der Verbandsgemeinde) auszugleichen, wenn eine Verlustabdeckung auch in den nächsten Jahren nicht aus zukünftigen Gewinnen erfolgen kann. Gerade dies ist nicht möglich.

Es erfolgt daher ein jährlicher Verlustausgleich.

Der Defizitausgleich auf Grund dieser Betrauung stellt keine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar.

Mit diesem Beschluss wird die Betrauung der VGW **AöR** zur Erbringung entsprechender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Art. 106 Abs. 2 AEUV und gemäß den Kriterien des "Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 EAUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind" (K(2011) 9380 endg.) bestätigt und bekräftigt.

Für die Inhalte der Betrauung sind die folgenden Regelungen maßgeblich.

## **§ 1 Betreuung**

- (1) Die VGW **AöR** erbringt als Betreiberin des Schwimmbades der VG Konz Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse in dem Bereich des Bäderbetriebs auf dem Gebiet der VG Konz und auf der Grundlage bestehender Genehmigungen und Beschlüsse der zuständigen Gremien. Darauf aufbauend bestätigt und bekräftigt die VG Konz die Betreuung der VGW **AöR** Konz mit der Sicherstellung dieser Gemeinwohlverpflichtungen auf dem Gebiet der VG Konz nach den kommunalrechtlichen Maßgaben.
  
- (2) Die VG Konz stellt die Inhalte dieser Betreuung klarstellend und zusammenfassend in diesem Akt fest, der damit gegebenenfalls an die Stelle früherer Rechtsakte mit Betreuungsinhalt bezüglich der oben genannten Gemeinwohlverpflichtungen tritt.

## **§ 2 Inhalt der Betreuung**

- (1) Die oben genannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse umfassen insbesondere einen nutzerfreundlichen Betrieb des Schwimmbades in der Nähe des Schulzentrums (einschließlich Betrieb und Unterhalt der ortsfesten Infrastruktur) und damit einhergehend die Berücksichtigung der Interessen bestimmter Nutzergruppen (Schwerbehinderte, Kinder, etc.), insbesondere auch im Rahmen der Gestaltung der Eintrittspreisstruktur, sowie die Bereitstellung von Beckenzeiten für Vereins- und Schulschwimmen.
  
- (2) Die oben genannten Gemeinwohlverpflichtungen stellen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission dar, die von der VGW **AöR** erbracht werden.
  
- (3) Die VGW **AöR** stellt sicher, dass rechtzeitig gegebenenfalls notwendige

Genehmigungsanträge zur Sicherstellung der Durchführung der Gemeinwohlverpflichtungen gestellt werden.

- (4) Die VGW **AöR** kann sich im Innenverhältnis zur Leistungserstellung anderer Unternehmen bedienen und trägt für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung beauftragter Unternehmen nach Maßgabe dieser Betrauung Sorge.
- (5) Die VGW **AöR** erbringt die in Abs. 1 genannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im eigenen Namen und für eigene Rechnung im Außenverhältnis; ihr stehen sämtliche Erlöse, Zuschüsse und Einnahmen zu und sie trägt die Aufwendungen für die Dienstleistungserbringung.

### **§ 3 Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlungen**

- (1) Die Finanzierung der VGW **AöR** für die Aufwendungen, die durch die Erfüllung der in § 2 Abs. 1 genannten Dienstleistungen entstehen, erfolgt - wie bisher - im Wege des Verlustausgleiches durch den Einrichtungsträger.
- (2) Bei der Berechnung der Ausgleichszahlung sind zusätzlich alle an die VGW **AöR** gewährten Mittel zu berücksichtigen, die den Tatbestand der staatlichen Beihilfe erfüllen.
- (3) Die Ausgleichszahlung darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der betrauten Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten abzudecken, einschließlich eines angemessenen Gewinns und unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen.

- (4) Die Berechnung der Ausgleichszahlung nach den Absätzen 1 und 2 hat jährlich im Vorhinein anhand des jeweiligen durch die VGW aufgestellten Wirtschaftsplans zu erfolgen. Die Berechnung der Ausgleichszahlung ist zwingend separat für die betraute Gemeinwohlverpflichtung durchzuführen. Bei der Festlegung der Ausgleichszahlung für den Bäderbetrieb sind nur die Kosten zu berücksichtigen, die den jeweiligen Gemeinwohlverpflichtungen zuzurechnen sind. Zum Zwecke der Bestimmung der Höhe der zulässigen Ausgleichszahlung nach Abs. 3 ist eine Saldierung von Verlusten mit Gewinnen etwaiger weiterer Geschäftsbereiche der VGW **AöR** nicht zulässig.
- (5) Ergeben sich durch geänderte oder unvorhersehbare Umstände nachweislich im Nachhinein höhere Ausgleichsbeträge für die einzelnen Bereiche nach Abs. 3, so können diese ausgeglichen werden.

#### **§ 4 Verbot der Überkompensation**

- (1) Die VGW **AöR** ist verpflichtet, der VG Konz nach Ablauf des Wirtschaftsjahres nachzuweisen, dass die Ausgleichszahlung in dem betrauten Bereich des Bäderbetriebs zu keiner Überkompensation geführt hat. Soweit eine Überkompensation in dem Bereich eingetreten ist, hat die VG Konz von der VGW **AöR** die jeweils überhöhte Ausgleichszahlung zurückzufordern. Beträgt die Überkompensation maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme des Bäderbetriebs, darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden. Eine Gesamtbetrachtung der Überkompensation ist nicht zulässig. Die Überkompensation ist bei der künftigen Berechnung der Ausgleichszahlung zu berücksichtigen.

- (2) Der Nachweis nach Abs. 2 Satz 1 ist im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu erbringen und unverzüglich nach Erstellung der VG Konz zur Kenntnisnahme vorzulegen.

## **§ 5 Vorhalten von Unterlagen**

Die VGW **AöR** ist verpflichtet - unabhängig von anderen Aufbewahrungspflichten - sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und darüber hinaus mindestens für einen Zeitraum von weiteren 10 Jahren aufzubewahren.

## **§ 6 Geltungsdauer, Beendigung**

- (1) Die Betrauung erfolgt zum 1. Januar 2024 für eine Dauer von 10 Jahren. Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem nationalen und dem europäischen Recht wird die VG Konz möglichst frühzeitig befinden.
- (2) Die VG Konz kann diese Betrauung einschränken oder ihre Geltungsdauer verkürzen.

## **§ 7 Verantwortliche Stellen**

Zuständige Stelle für den Vollzug dieser Betrauung für die VG Konz ist der Bürgermeister der VG Konz. Zuständige Stelle bei der **VGW AöR** sowie den in der Weisungskette zwischengeschalteten Unternehmen ist **der Vorstand**.

## **§ 8 Salvatorische Klausel; Anpassung an geänderte Rechtslage**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betrauung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für die VG Konz oder die **VGW AöR** unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Betrauung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Rechtslücke ist durch die Stadt eine Bestimmung zu treffen, die dem von der Betrauung angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Die VG Konz wird bei Änderungen der Rechtslage eine Anpassung der Betrauung vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betrauung dies erfordert.

Konz, 20.12.2023

Verbandsgemeinde Konz

Joachim Weber

Bürgermeister

### Ausfertigungen

1. Verbandsgemeinde Konz – FB 2 Finanzen

**2. Verbandsgemeindewerke Konz AöR**